

# **Satzung**

## **der**

# **Bürgerstiftung Mülheim an der Ruhr**

### **Präambel**

Die Bürgerstiftung Mülheim an der Ruhr will Bürgerinnen und Bürger der Stadt Mülheim an der Ruhr anregen, Mitverantwortung für ihr Gemeinwesen zu übernehmen. Sie führt Menschen zusammen, die sich als Stifter, Spender oder auf andere Weise ehrenamtlich engagieren wollen. Im Vordergrund ihrer Aufgaben sieht sie die Unterstützung konkreter Projekte, die dem Gemeinwohl dienen und dem Selbsthilfegedanken entsprechen.

Die Stiftung ist überparteilich und überkonfessionell. Sie will nicht Pflichtaufgaben des Staates übernehmen, sondern Initiativen fördern, die Mülheimer Bürger und Unternehmen in Eigenverantwortung planen und umsetzen.

### **§ 1**

#### **Name, Rechtsform, Sitz der Stiftung**

- 1.) Die Stiftung führt den Namen "Bürgerstiftung Mülheim an der Ruhr".
- 2.) Sie ist eine rechtsfähige Stiftung des bürgerlichen Rechts und hat ihren Sitz in Mülheim an der Ruhr.

## § 2

### Stiftungszweck

1.) Zweck der Stiftung ist die Förderung von Projekten und Maßnahmen auf nachfolgenden Gebieten:

- Wissenschaft und Forschung,
- öffentliche Gesundheitspflege,
- Jugendhilfe und Jugendfürsorge,
- Erziehung, Volks- und Berufsbildung,
- Wohlfahrtspflege entsprechend der Tätigkeit der Spitzenverbände der freien Wohlfahrtspflege,
- Alten- und Behindertenhilfe,
- Kunst und Kultur,
- Völkerverständigung,
- Umwelt-, Landschafts- und Denkmalschutz,
- mildtätige Zwecke.

2.) Dieser Stiftungszweck wird beispielsweise verwirklicht durch

die Schaffung und Unterstützung lokaler kultureller, sozialer und unterrichtender Einrichtungen und Projekte wie z.B. die Schaffung und Unterstützung von Museen, Musikschulen und Alten- oder Behinderteneinrichtungen, die Förderung wissenschaftlicher oder volksbildender Veranstaltungen, die Unterstützung von Maßnahmen, die Mülheim an der Ruhr zu einer besonders lebenswerten und kinderfreundlichen Stadt machen wie z.B. die Schaffung und Unterstützung von Betreuungsstellen und Freizeiteinrichtungen für Kinder und Jugendliche, die Vergabe von Beihilfen, Preisen, Stipendien und ähnlichen Zuwendungen zur Förderung der Stiftungsziele, die Förderung der Ausstattung von Schulen, berufsbildenden Instituten und vergleichbaren Einrichtungen, die Unterhaltung kultureller Einrichtungen und Durchführung kultureller Veranstaltungen wie Kunstausstellungen, Wiederherstellung und Ergänzung von Kulturdenkmalen, die Förderung von Projekten des Umwelt- und Klima- sowie Landschaftsschutzes, die Hilfeleistung in Fällen körperlicher und geistiger Not Mülheimer Bürger, die Förderung von Zivilcourage und Bürgersinn, die Förderung der Gemeinwesenarbeit, die

Förderung von Erfahrungsaustausch, Netzwerkentwicklung und Weiterbildung von ehren- und hauptamtlich tätigen Personen und Gruppen auf vorgenannten Feldern.

- 3.) Der Zweck wird auch dadurch verwirklicht, dass die entsprechenden Mittel beschafft werden. Die Förderung erfolgt vorrangig durch die befristete finanzielle Unterstützung von Initiativen Mülheimer Bürger. Die Stiftung kann Projekte fördern, die über die Stadt Mülheim an der Ruhr hinauswirken. Die Satzungszwecke können auch durch die Förderung anderer juristischer oder natürlicher Personen oder Personenvereinigungen verwirklicht werden.
- 4.) Die Stiftung kann im Rahmen des in Abs. 1 und 2 genannten Stiftungszwecks auch unselbständige Stiftungen (Stiftungsfonds) als Sondervermögen treuhänderisch führen. Die Stiftung wird in diesen Fällen zivilrechtlicher Eigentümer des Stiftungsvermögens und ist dem Stifter gegenüber obligatorisch zur Erfüllung des Stiftungsgeschäftes verpflichtet. Das Treuhandvermögen ist in gesonderten Aufzeichnungen vom Stiftungsvermögen getrennt zu führen.
- 5.) Zustiftungen ab 20.000 Euro können auf Wunsch der Stifterin oder des Stifters mit ihrem Namen verbunden und/oder für eine spezielle Aufgabe innerhalb des Stiftungszweckes vorgesehen werden.

### **§ 3**

#### **Gemeinnützigkeit**

- 1.) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.) Die Stiftung ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3.) Die Mittel der Stiftung dürfen ausschließlich für die satzungsmäßigen Zwecke der Stiftung verwendet werden.

## **§ 4**

### **Stiftungsvermögen, Zustiftungen**

- 1.) Das Stiftungsvermögen besteht zum Zeitpunkt ihrer Errichtung aus dem im Stiftungsgeschäft bestimmten Betrag.
- 2.) Zustiftungen in das Stiftungsvermögen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zulässig. Die Stiftung ist berechtigt, aber nicht verpflichtet, Zustiftungen anzunehmen.
- 3.) Dem Stiftungsvermögen zuzuführen sind Zuwendungen, die dazu durch die Zuwendende/den Zuwendenden oder aufgrund eines zweckgebundenen Spendenaufrufs der Stiftung bestimmt sind. Zuwendungen von Todes wegen, die von der Erblasserin/dem Erblasser nicht ausdrücklich zur zeitnahen Erfüllung des Stiftungszweckes bestimmt sind, dürfen dem Vermögen zugeführt werden.
- 4.) Zustiftungen ab 20.000 Euro können im Rahmen der vorbezeichneten Stiftungszwecke konkretisiert werden. Die Zustifter schließen mit der Bürgerstiftung eine schriftliche Vereinbarung, die die Vergabe der Erträge regelt. Zweckgebundene Zustiftungen müssen in eigenen Fonds getrennt vom allgemeinen Stiftungskapital verwaltet und im Jahresabschluss ausgewiesen werden.

## **§ 5**

### **Verwaltung des Stiftungsvermögens**

- 1.) Das Stiftungsvermögen ist ertragbringend anzulegen und in seinem Wert dauernd und ungeschmälert zu erhalten. Vermögensumschichtungen sind zulässig.
- 2.) Die Erträge des Stiftungsvermögens und die ihm nicht zuwachsenden Zuwendungen sind im Rahmen der steuerrechtlichen Vorschriften zeitnah zur Erfüllung des Stiftungszweckes zu verwenden.

- 3.) Freie oder zweckgebundene Rücklagen können, soweit steuerrechtlich zulässig, gebildet werden. Freie Rücklagen dürfen ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden. Im Jahr der Errichtung und in den zwei folgenden Kalenderjahren dürfen die Überschüsse aus der Vermögensverwaltung ganz oder teilweise dem Vermögen zugeführt werden.
- 4.) Den durch die Stiftung Begünstigten steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen nicht zu. Empfänger von Stiftungsmitteln sind zu verpflichten, über deren Verwendung Rechenschaft abzulegen.
- 5.) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 6** **Stiftungsorganisation**

- 1.) Organe der Stiftung sind die Stiftungsversammlung, der Stiftungsrat und der Vorstand.
- 2.) Die Stiftung kann zur Erledigung ihrer Aufgaben unentgeltlich oder entgeltlich Hilfspersonen beschäftigen oder die Erledigung ganz oder teilweise auf Dritte übertragen.
- 3.) Die Stiftung ist verpflichtet, über ihr Vermögen und ihre Einnahmen und Ausgaben Buch zu führen, vor Beginn jedes Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan und nach Ende des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss in der Form einer Bilanz und einer Gewinn- und Verlustrechnung zu erstellen.
- 4.) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 5.) Die Stiftung kann gegen Erstattung der damit verbundenen Kosten die Trägerschaft von nicht rechtsfähigen Stiftungen, die gleichartige oder ähnliche gemeinnützige Zwecke verfolgen, übernehmen.

- 6.) Die Mitglieder der Organe sind ehrenamtlich tätig. Sie haben nur Anspruch auf die Erstattung angemessener entstandener Auslagen.
- 7.) Die Mitglieder der Organe haften für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.

## **§ 7** **Stiftungsversammlung**

- 1.) Die Stiftungsversammlung besteht aus den Stiftern und Zustiftern, d.h. aus natürlichen und juristischen Personen, die mindestens 5.000 Euro zum Stiftungsvermögen beigetragen haben. Sie kann auf Vorschlag des Stiftungsrates um Personen erweitert werden, die sich durch bürgerschaftliches Engagement im Sinne des Stiftungszweckes um die Belange des Mülheimer Gemeinwesens verdient gemacht haben.
- 2.) Juristische Personen werden in der Stiftungsversammlung durch eine schriftlich bevollmächtigte natürliche Person vertreten.
- 3.) Bei Zustiftungen in Höhe von mindestens 20.000 Euro aufgrund einer Verfügung von Todes wegen kann der Erblasser in der Verfügung von Todes wegen eine natürliche Person bestimmen, die der Stiftungsversammlung angehören soll.
- 4.) Die Zugehörigkeit zur Stiftungsversammlung richtet sich nach der Höhe des Zustiftungsbetrages. Sie beträgt mindestens 3 Jahre und verlängert sich pro zusätzlich gestiftete 2.000 Euro um jeweils 1 Jahr. Personen, die der Stiftung 50.000 Euro und mehr zugewendet haben, gehören der Stiftungsversammlung auf Lebenszeit an. Diese Modalitäten können mit einer einfachen Mehrheit der anwesenden Stifter und Zustifter auf einer ordnungsgemäß einberufenen Stiftungsversammlung im Wege der Satzungsänderung verändert werden, wenn dieser Tagesordnungspunkt in der Einladung zur Versammlung enthalten ist. Die Mitgliedschaft ist weder übertragbar noch geht sie mit dem Tode des Stifters auf dessen Erbe

über. Die Stifter können sich jedoch in der Stiftungsversammlung aufgrund schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

- 5.) Die Stiftungsversammlung wählt, abgesehen vom ersten Stiftungsrat, die Mitglieder des Stiftungsrates, entlastet sie und ruft sie ab. Die Beschlussfassung über die Abberufung der Stiftungsratsmitglieder muß mit  $\frac{3}{4}$  - Mehrheit der anwesenden Mitglieder erfolgen. Sie hat das Recht, mindestens einmal jährlich durch den Vorstand und den Stiftungsrat über die Angelegenheiten der Stiftung informiert zu werden.
- 6.) Die Stiftungsversammlung wird mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden des Stiftungsrates mit einer Frist von 28 Kalendertagen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung zu einer Sitzung einberufen. Sie ist ferner dann einzuberufen, wenn 10% der Stifter und Zustifter dieses gegenüber dem Stiftungsrat schriftlich beantragen. Die Stiftungsversammlung ist bei satzungsgemäßer Ladung ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Stifter und Zustifter beschlussfähig. Zu Beginn jeder Sitzung wählt die Stiftungsversammlung aus ihrer Mitte eine/n Protokollführer/in. Über die Ergebnisse der Sitzung sind Niederschriften anzufertigen, die von der/dem Protokollführer/in und von einem Vorstandsmitglied zu unterzeichnen und allen Mitgliedern der Stiftungsorgane zuzuleiten sind.

## **§ 8** **Stiftungsrat**

- 1.) Der Stiftungsrat besteht aus bis zu 10 Personen. Zu Mitgliedern des Stiftungsrates werden Personen gewählt, die sich im Sinne des Stiftungszweckes um die Belange des Gemeinwesens verdient gemacht haben und in der Öffentlichkeit als glaubwürdige Repräsentanten des Bürgerstiftungsgedankens auftreten können. Abgesehen vom ersten Stiftungsrat, der vom ersten Vorstand unverzüglich nach Stiftungsgründung bestimmt wird, werden die Mitglieder des Stiftungsrates von der Stiftungsversammlung gewählt. Die Amtszeit beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist möglich. Die Wählbarkeit zum Stiftungsrat setzt nicht die Zugehörigkeit zur Stiftungsversammlung voraus. Der Stiftungsrat wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter.

- 2.) Scheidet ein Mitglied des Stiftungsrates vorzeitig aus dem Amt, so erfolgt durch die Stiftungsversammlung für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl.
- 3.) Der Stiftungsrat wählt, überwacht und entlastet die Vorstandsmitglieder der Stiftung und beruft sie ab. Die Vorstandsmitglieder werden in getrennten und geheim durchzuführenden Wahlgängen gewählt.
- 4.) Der Stiftungsrat wacht über die Einhaltung der Stiftungszwecke. Er ist ein beratendes und kontrollierendes Gremium. Der Stiftungsrat kann vom Vorstand jederzeit Einsicht in sämtliche Geschäftsunterlagen der Stiftung verlangen und ist von ihm regelmäßig, d.h. mindestens halbjährlich, über die Aktivitäten der Stiftung sowie ihre Einnahmen und Ausgaben zu unterrichten.
- 5.) Seiner Beschlussfassung unterliegt die Genehmigung des Wirtschaftsplanes für das jeweilige Haushaltsjahr sowie die Feststellung des Jahresabschlusses des Vorjahres.
- 6.) Der Stiftungsrat gibt sich im Einvernehmen mit der Stiftungsversammlung eine Geschäftsordnung.
- 7.) Der Stiftungsrat ist beschlussfähig, wenn form- und fristgerecht geladen wurde und mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder, darunter jeweils der/die Vorsitzende anwesend ist. Eine Beschlussfassung im Umlaufverfahren ist möglich, sofern kein Stiftungsratsmitglied widerspricht. Jede Beschlussvorlage gilt im Stiftungsrat als angenommen, wenn die Mehrheit der anwesenden Mitglieder ihr zustimmt. Bei Beschlussfassung im schriftlichen Umlaufverfahren ist die Zustimmung der Mehrheit aller Mitglieder des Stiftungsrates erforderlich. Kommt eine Stimmengleichheit zustande, entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die Beschlussfassung über die Abberufung eines Vorstandsmitglieds muss mit  $\frac{3}{4}$ -Mehrheit der Mitglieder des Stiftungsrates erfolgen.

- 8.) Über die Ergebnisse der Sitzungen sind Niederschriften zu fertigen, die von dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen und allen Mitgliedern des Stiftungsrates zuzuleiten sind.
- 9.) Der Stiftungsrat ist ehrenamtlich tätig. Er hat jedoch Anspruch auf Ersatz entstandener angemessener Auslagen und Aufwendungen. Die entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses erstattet werden.

## **§ 9 Vorstand**

- 1.) Der Vorstand besteht aus 5-7 Personen. Abgesehen vom ersten Vorstand, der durch die Stifter anlässlich der Stiftungsgründung bestimmt wird, werden die Mitglieder des Vorstands vom Stiftungsrat gewählt. Ein Mitglied des Stiftungsrates kann nicht gleichzeitig Mitglied des Vorstandes sein.
- 2.) Vorsitzender des ersten Vorstandes ist Herr Dr. von Rohr. Der Vorstand wählt, abgesehen vom Vorsitzenden des ersten Vorstandes, aus seiner Mitte einen Vorstandsvorsitzenden.
- 3.) Die Amtszeit des Vorstands beträgt 3 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. Nach Ablauf der Amtszeit bleiben die Mitglieder des Vorstands bis zur Wahl ihrer Nachfolger im Amt.
- 4.) Aus wichtigem Grund können Mitglieder des Vorstands während der Amtszeit durch den Stiftungsrat mit 3/4-Mehrheit der Mitglieder abgewählt werden. Vor der entsprechenden Abstimmung hat das betroffene Vorstandsmitglied Anspruch auf Gehör.
- 5.) Der Vorstand vertritt die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich. Je zwei Vorstandsmitglieder vertreten die Stiftung gemeinsam.

### Der Vorstand

- führt die Geschäfte der Stiftung
- entscheidet über die Annahme von Zustiftungen und über die treuhänderische Führung unselbständiger Stiftungen im Sinne von § 2

- stellt den Wirtschaftsplan auf und legt für das abgelaufene Jahr den Jahresabschluss vor
  - sorgt für die ordnungsgemäße Bewirtschaftung des Stiftungsvermögens
  - berichtet dem Stiftungsrat regelmäßig über den Geschäftsgang und die Aktivitäten der Stiftung
  - legt im Rahmen des Stiftungszweckes die konkreten Ziele und Prioritäten fest
  - sorgt für die Information der Stifter und Spender.
- 6.) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn der Vorstandsvorsitzende und mindestens ein anderes Vorstandsmitglied anwesend sind. Soweit in dieser Satzung nichts anderes bestimmt ist, beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Beschlüsse können auch im schriftlichen Umlaufverfahren, und insoweit auch auf elektronischem Wege gefaßt werden, wenn alle Mitglieder des Vorstandes mit dieser Verfahrensweise einverstanden sind.
- 7.) Der Vorstand kann zur Führung der laufenden Geschäfte eine/n Geschäftsführer/in bestellen. Er regelt durch Vorstandsbeschluß die Aufgaben des Geschäftsführers/der Geschäftsführerin und seine/ihre Vertretungsbefugnis. Soweit ein/e Geschäftsführer/in bestellt ist, kann er/sie dem Vorstand als ordentliches Mitglied angehören.
- 8.) Der Vorstand gibt sich im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat eine Geschäftsordnung.
- 9.) Die Mitglieder des Vorstandes können an den Sitzungen des Stiftungsrates mit beratender Stimme teilnehmen. Dies gilt nicht, wenn im Einzelfall über sie persönlich beraten wird.
- 10.) Die Mitglieder der Vorstandes sind ehrenamtlich tätig. Der Stiftungsrat kann bei entsprechendem Arbeitseinsatz hauptamtliche Vorstandsmitglieder bestimmen und dafür eine angemessene Vergütung festlegen. Die ihnen entstandenen angemessenen Auslagen und Aufwendungen können nach Maßgabe eines entsprechenden Vorstandsbeschlusses erstattet werden.

**§ 10**  
**Beratende Gremien**

- 1.) Auf Vorschlag des Vorstandes kann der Stiftungsrat als beratende Gremien ein Kuratorium und einen wissenschaftlichen Beirat berufen sowie Fachausschüsse für Einzelfragen einrichten.
- 2.) Entscheidungsbefugnisse für die Stiftung dürfen den beratenden Gremien nicht übertragen werden.
- 3.) Die Mitglieder der beratenden Gremien werden vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat berufen. Soweit sie nicht bereits der Stiftungsversammlung angehören, sind sie berechtigt, an der Stiftungsversammlung mit beratender Stimme teilzunehmen.
- 4.) Der Vorstand kann für die beratenden Gremien im Einvernehmen mit dem Stiftungsrat eine Geschäftsordnung erlassen.
- 5.) Die Mitglieder von Stiftungsrat und Vorstand sind berechtigt, an den Sitzungen der beratenden Gremien teilzunehmen.

**§ 11**  
**Änderung der Satzung und Auflösung der Stiftung**

- 1.) Durch eine Änderung der Satzung darf die Gemeinnützigkeit der Stiftung nicht beeinträchtigt werden.
- 2.) Die Stiftung kann nur dann aufgelöst werden, wenn die Erreichung des Stiftungszweckes unmöglich geworden ist oder das Gemeinwohl gefährdet wird.
- 3.) Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen an die Stadt Mülheim an der Ruhr, die es unmittelbar und ausschließlich unter Beachtung des Stifterwillens für die in § 2 benannten gemeinnützigen Zwe-

cke zu verwenden hat. Der Beschluss über die Verwendung des Vermögens ist vom Vorstand und vom Stiftungsrat rechtzeitig vor dem Auflösungsbeschluss zu fassen. Er darf nur mit Zustimmung der Finanzbehörde ausgeführt werden.

- 4.) Sollte ein Auflösungsbeschluss aufgrund geänderter Umstände unmöglich geworden sein, so fällt das Vermögen an die Stadt Mülheim an der Ruhr. Die Stadt hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden.
- 5.) Änderungen der Satzung oder die Auflösung der Stiftung bedürfen eines Vorstandsbeschlusses sowie der Zustimmung des Stiftungsrates und der Stiftungsversammlung mit jeweils 3/4- Mehrheit. § 7 Abs. 4 der Satzung bleibt hiervon unberührt.

## **§ 12**

### **Einschaltung des Finanzamtes**

Unbeschadet der sich aus dem Stiftungsgesetz ergebenden Genehmigungspflichten sind Beschlüsse über Satzungsänderungen oder über die Auflösung der Stiftung dem zuständigen Finanzamt anzuzeigen. Bei Satzungsänderungen, die den Zweck der Stiftung betreffen, ist zuvor eine Stellungnahme des Finanzamtes zur Steuerbegünstigung einzuholen.

## **§ 13**

### **Jahresabrechnung, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht**

Der Stiftungsvorstand ist verpflichtet, der Stiftungsaufsichtsbehörde innerhalb von neun Monaten nach Ablauf des Geschäftsjahres eine Jahresabrechnung mit einer Vermögensübersicht und einen Bericht über die Erfüllung der Stiftungszwecke vorzulegen.

**§ 14**  
**Stiftungsaufsicht und Inkrafttreten**

- 1.) Stiftungsaufsichtsbehörde ist die Bezirksregierung Düsseldorf, oberste Stiftungsaufsichtsbehörde ist das Innenministerium des Landes Nordrhein-Westfalen. Die stiftungsaufsichtsbefähigten Genehmigungs- und Zustimmungsbefugnisse sind zu beachten.
- 2.) Die Satzung tritt mit dem Tage ihrer Anerkennung durch die Aufsichtsbehörde in Kraft. Die Stiftung ist damit rechtsfähig.

Mülheim an der Ruhr, den 22. Oktober 2007

Stiftungsversammlung  
Stiftungsrat  
Vorstand